



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Alexander König, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Harald Kühn, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter** und **Fraktion (CSU)**,

**Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl, Gerald Pittner, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022  
hier: Aufnahme der Änderung des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes  
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

### **„Art. 10**

#### **Änderung des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes**

Das BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) vom 27. April 2020 (GVBl. S. 230, BayRS 670-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „6,5“ und die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
  2. In Art. 9 Abs. 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  3. Art. 11 wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
      - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Anträge auf Stabilisierungsmaßnahmen nach Art. 7 und 8 können bis zum 30. April 2022 gestellt werden.“
      - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
    - b) In Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. Juni 2022“ ersetzt.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 11 und 12.

**Begründung:****Zu Nr. 1 (Änderung des BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetzes)**

Zum 1. Mai 2020 trat das BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz (BayFoG) in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Liquiditäts- und Kapitalbedarfe der bayerischen Wirtschaft zu decken, um einen dramatischen Anstieg der Unternehmensinsolvenzen und damit verbunden auch umfangreiche Arbeitsplatzverluste und eine Belastung zahlreicher Wirtschaftszweige zu vermeiden oder abzumildern. Der BayernFonds steht entsprechend seiner gesetzlichen Zielsetzung subsidiär zu anderen Finanzierungsmitteln. Nur wenn diese nicht anwendbar oder nicht ausreichend sind, kommen Unterstützungen durch den BayernFonds in Betracht.

Nach bisheriger Rechtslage waren Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Diese Möglichkeit soll bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Hierdurch wird die weitergehende Handlungsfähigkeit des BayernFonds sichergestellt. Im Falle einer Nicht-Verlängerung des BayFoG könnten seit dem 1. Januar 2022 grundsätzlich keine Stabilisierungsmaßnahmen mehr aus dem BayernFonds gewährt werden. Beihilfen könnten dann allenfalls noch in einem Einzelgenehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission angemeldet und genehmigt werden. Alternative Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. durch LfA-Kredite und Bürgschaften, Staatsbürgschaften des Freistaates Bayern) stehen den Unternehmen grundsätzlich nach wie vor zur Verfügung und wären auch im Falle der Verlängerung vorrangig zu nutzen. Nichtsdestotrotz hat die Vergangenheit gezeigt, dass der BayernFonds in Einzelfällen ein wichtiger und individueller Finanzierungsbaustein zur Absicherung von Unternehmen und Überbrückung von Corona-Schwierigkeiten sein kann.

Die Verlängerung ist notwendig, um im Bedarfsfall Unternehmen der Realwirtschaft Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch weiterhin gewähren zu können. Das Infektionsgeschehen und die einhergehende Verschärfung der Corona-Maßnahmen lassen auch in der ersten Jahreshälfte 2022 für zahlreiche Branchen anhaltende oder gar verschärfte wirtschaftliche Schwierigkeiten erwarten. In dieser unsicheren Lage soll ein klares Signal der Kontinuität und Verlässlichkeit an den bayerischen Mittelstand gesendet und Planbarkeit geschaffen werden. Um auch weiterhin gesunde Unternehmen vor der Pandemie zu schützen, Arbeitsplätze zu sichern und die Substanz am Wirtschaftsstandort Bayern zu erhalten, soll der Rahmen für Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds bis 30. Juni 2022 verlängert werden.

Der BayernFonds wurde am 20. August 2020 von der Europäischen Kommission auf Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des Ausbruchs von COVID-19 vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt. Die Europäische Kommission hat am 18. November 2021 (Az. der Europäischen Kommission C(2021) 8442 final, betreffend: 6. Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft) beschlossen, den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 bis zum 30. Juni 2022 zu verlängern. Europarechtlich wurden damit die Voraussetzungen für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geschaffen, ihre Corona-Hilfsprogramme über den 31. Dezember 2021 bis längstens 30. Juni 2022 fortzuführen. Für die Gewährung von Beihilfen war über die abstrakte Verlängerung des Befristeten Rahmens hinaus auch die konkrete Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung des BayernFonds durch die Europäische Kommission erforderlich. Diese erfolgte per Mitteilung vom 21. Dezember 2021 (Az. der Europäischen Kommission C(2021) 9879 final; betreffend: Germany COVID-19: Modification to SA.57447 (2020/N)).

Der BayernFonds hat sich von Beginn an konzeptionell am Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes (WSF) orientiert, der entsprechend der gesetzlichen Regelung bislang ebenfalls nur bis zum 31. Dezember 2021 Stabilisierungsmaßnahmen ermöglichte. Der Bund hat die Laufzeit seines WSF angesichts der von der Europäischen Kommission eingeräumten Verlängerungsoption ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert und das WSF-Volumen dabei deutlich reduziert (Garantien von 400 Mrd. Euro auf 100 Mrd. Euro; Kreditemächtigung von 100 Mrd. Euro auf 50 Mrd. Euro). Begründet wird dies mit der zeitlichen Befristung der Verlängerung bis 30. Juni 2022 und auch mit der nach

wie vor verhaltenen Nachfrage. Gleiche Überlegungen gelten auch für den BayernFonds.

Die Befristung im BayFoG soll hierzu korrespondierend ebenfalls bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Der Garantierahmen des BayernFonds sowie der Umfang der Kreditermächtigung zur Deckung von Inanspruchnahmen und von Aufwendungen und von Maßnahmen werden – angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 – reduziert.

Das für das Haushaltsgesetz 2022 vorgesehene rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2022 soll auch für die Änderung des BayFoG gelten, wodurch eine nahtlose Verlängerung des BayernFonds bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll. Damit kann der BayernFonds im Bedarfsfall Unternehmen der Realwirtschaft zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auch weiterhin und nahtlos, d. h. über den 31. Dezember 2021 hinaus bis zum 30. Juni 2022, Stabilisierungsmaßnahmen gewähren. Der Bund hat bereits vor dem Jahreswechsel 2021/2022 durch die erfolgte WSF-Verlängerung eine solche Situation herbeigeführt. Um auch hier den bislang praktizierten Gleichklang zwischen WSF und BayernFonds beizubehalten, soll die Verlängerung des BayernFonds rückwirkend zum 1. Januar 2022 vorgenommen werden. Die geplante Gesetzesänderung mit Rückwirkung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Änderungsvorhaben wirkt auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein und stellt mithin eine unechte Rückwirkung (tatbestandliche Rückanknüpfung) dar, die grundsätzlich mit der Verfassung vereinbar ist. Auch für sie ergeben sich aber aus den rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verfassungsrechtliche Grenzen. Diese sind vorliegend gewahrt, da es sich bei dem Änderungsvorhaben um eine rückwirkende Begünstigung durch den Gesetzgeber handelt; rückwirkende Begünstigungen sind grundsätzlich zulässig. Die Gewährung von Hilfen aus dem BayernFonds hat einen begünstigenden Charakter für den Antragsteller, es sind keine belastenden Folgen erkennbar.

Die vorgesehenen Regelungen schaffen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch den BayernFonds.

#### **Im Einzelnen:**

##### **Zu Art. 10 Nr. 1 (Änderung des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayFoG)**

Der BayernFonds ist derzeit ermächtigt, für vom 1. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten Garantien zu übernehmen. Diese befristete Möglichkeit wird bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Der Maximalbetrag für Garantien, die der BayernFonds begeben darf, wird – angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 – von 26 Milliarden Euro auf 6,5 Milliarden Euro reduziert. Begründet wird diese Reduzierung mit der zeitlichen Befristung der Verlängerung bis 30. Juni 2022 und auch mit der nach wie vor verhaltenen Nachfrage (bis Ende 2021 noch keine Garantieübernahmen durch den BayernFonds erfolgt). Die Kürzung des Garantierahmens erfolgt entsprechend der Kürzung beim Bund (Reduzierung auf ein Viertel). Damit würde die Orientierung am Bund gewahrt, wenn auch das ursprüngliche Garantievolumen sich nicht an dem des Bundes orientiert hatte.

##### **Zu Art. 10 Nr. 2 (Änderung des Art. 9 Abs. 1 BayFoG)**

Die Kreditermächtigung zur Deckung von Aufwendungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz wird angesichts der zeitlich begrenzten Verlängerung bis zum 30. Juni 2022 von 20 Milliarden Euro auf 10 Milliarden Euro reduziert. Die Kürzung der Kreditermächtigung erfolgt entsprechend der Kürzung beim Bund (Reduzierung auf die Hälfte). Die bisherige Nachfrage lässt nicht erwarten, dass es durch die Kürzung zu Engpässen kommen könnte (Stand der Kreditermächtigungen zum 31. Dezember 2021: 36,8 Mio. Euro). Damit würde die Orientierung am Bund gewahrt, wenn auch das ursprüngliche Garantievolumen sich nicht an dem des Bundes orientiert hatte.

Die Kreditermächtigung ist nach dem Ausnahmetatbestand zur Schuldenbremse gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung (deckungsgleich: Art. 109 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes) zulässig. Für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes

wird auf die Gesetzesbegründung zu Art. 2a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2022 verwiesen.

**Zu Art. 10 Nr. 3 (Änderung des Art. 11 BayFoG)**

**Zu Buchst. a (Änderung des Art. 11 Abs. 1 BayFoG)**

Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit von Stabilisierungsmaßnahmen des BayernFonds wird entsprechend der Verlängerung des Befristeten Rahmens bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird klargestellt, dass Anträge – entsprechend der Neuregelung für den WSF – auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen nur bis zum 30. April 2022 gestellt werden können. Aus der Antragsstellungsfrist ergibt sich kein Anspruch auf Entscheidung innerhalb des verlängerten Gewährungszeitraums nach Abs. 1 Satz 1. Die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

Die neue Nummerierung der bisherigen Sätze 2 bis 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchst. b (Änderung des Art. 11 Abs. 2 BayFoG)**

Anpassung an die Verlängerung in Abs. 1 Satz 1.

**Zu Nr. 2 (Folgeänderungen)**

Die Umbenennung der bisherigen Art. 10 und 11 in Art. 11 und 12 beruht auf das Einfügen des Art. 10 (siehe Nr. 1) und ist demnach eine reine redaktionelle Folgeänderung.